



GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109
5121 St.Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Homepage: www.st-radegund.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Radegund vom 10.Dezember 2009, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück Nr. 927/3, KG 40309 Hadermarkt, erlassen wird.

Aufgrund des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------|---|-------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | € | 50,00 |
| für jeden weiteren Tag | € | 20,00 |
| b) für die Aufbahrung bzw. Aussegnung einer Urne - Pauschal | € | 20,00 |

(2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2, 4 und 5 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995.

- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 1.1.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 11.12.1986 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Sigel

Angeschlagen am: 11.12.2009

Abgenommen am: 28.12.2009

